

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 26.08.2020

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 – (...)

**Az.: 121/17, 22/17, 23/17, 125/17,
127/17, 140/17, 141/17, 142/17,
143/17, 44/17, 18/18, 19/18,
121/18, 136/18, 137/18, 41/18,
143/18, 144/18, 149/18, 152/18**

In dem Schiedsstellenverfahren

(...)

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

gegen

1) (...)

-Antragsgegnerin zu 1)-

2) (...)

-Antragsgegnerin zu 2)-

3) (...)

-Antragsgegnerin zu 3)-

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch (...) folgenden, teilweise nach § 109 Abs. 1 VGG beschränkten

Teil- Einigungsvorschlag:

1. Die Verfahren Sch-Urh 121/17, 122/17, 123/17, 125/17, 127/17, 140/17, 141/17, 142/17, 143/17, 144/17, 118/18, 119/18, 121/18, 136/18, 137/18, 141/18, 143/18 144/18, 149/18, 152/18 werden zum Zwecke der gleichzeitigen Entscheidung verbunden.

2. Die Antragsgegnerin zu 1) ist verpflichtet, der Antragstellerin aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren Auskunft über die Art (Marke, Typenbezeichnung) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten Geräte und/oder Speichermedien zu erteilen, und zwar wie folgt:
 - Mobiltelefone (ohne Mobiltelefon-Eigenmarke „(...)“) im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2017,
 - Personal Computer (PCs), kleine mobile PCs und professionelle Workstations vom 01.01.2014 bis 31.12.2017,
 - USB-Stick und Speicherkarten, jeweils aufgeschlüsselt nach Speicherkapazität kleiner oder gleich 8 GB sowie größer 8 GB vom 01.01.2014 bis 31.12.2017,
 - Rohlinge des Typs CD-R, CD-RW, DVD+/- R 4,7 GB, DVD +/- RW 4,7 GB, DVD-RAM 4,7 GB, DVD-RAM 9,4 GB, DVD Double Sided 9,4 GB, DVD-Dual Layer / DVD-Dual Sided 8,5 GB vom 01.01.2014 bis 31.12.2017,
 - Set-Top- Boxen sowie TV-Geräte ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes lokales Speichermedium vom 01.01.2014 bis 31.12.2017,
 - Externe CD-Brenner und externe DVD-Brenner vom 01.01.2014 bis 31.12.2017,
 - Externe Festplatten vom 01.01.2014 bis 31.12.2017 sowie Multimediafestplatten mit Aufzeichnungsfunktion vom 01.01.2014 bis 31.12.2015,
 - Tablets (ohne die Tablet-Eigenmarken „(...)“ und “(...)“) vom 01.01.2016 bis 31.12.2017,
 - Audio-Leerkassetten, VHS-Leerkassetten, DAT-Kassetten sowie Minidisks vom 01.01.2014 bis 31.12.2017,
 - Videorekorder, Kassettenrekorder, DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und ohne eingebautem Speicher, DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und ohne eingebautem Speicher,

DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette, aber mit eingebautem Speicher, DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und mit eingebautem Speicher, Set-Top-Boxen mit eingebautem Speicher, TV-Geräte mit eingebautem Speicher, MiniDisc-Rekorder, CD-Rekorder, MP3-Player, MP4-Player vom 01.01.2014 bis 31.12.2017.

Wegen der Definitionen wird auf den jeweiligen aktuellen Tarif der Antragstellerin verwiesen.

3. Die Antragsgegnerinnen zu 1) und zu 3) sind samtverbindlich verpflichtet, für die von der Antragsgegnerin zu 1) im Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2017 in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten Tablets der Eigenmarken „(...)“ und „(...)“ an die Antragstellerin EUR (...) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus EUR (...) seit dem 01.02.2018 und aus EUR (...) seit dem 28.01.2019 zu zahlen (Verfahren Sch-Urh 122/17 und Sch-Urh 118/18).

4. Die Verfahren Sch-Urh 121/17, 125/17, 127/17, 140/17, 141/17, 142/17, 143/17, 144/17, 119/18, 136/18, 137/18, 141/18, 143/18 144/18, 149/18, 152/18 werden hinsichtlich der Entscheidung über die Feststellung einer Vergütungspflicht und – soweit beantragt - die Frage des doppelten Vergütungssatzes hinsichtlich der Antragsgegnerin zu 1) ausgesetzt, bis die Auskünfte nach Ziffer 2. erteilt worden sind.

Die Verfahren Sch-Urh 122/17 und 118/18 werden hinsichtlich der Entscheidung über die Feststellung einer Vergütungspflicht der Antragsgegnerin zu 1) und die Frage des doppelten Vergütungssatzes für die von ihr im Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2017 in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten Tablets ohne die Eigenmarken „(...)“ und „(...)“ ausgesetzt, bis die Auskunft nach Ziffer 2. erteilt worden ist.

5. Die Verfahren Sch-Urh 123/17 und 121/18 werden hinsichtlich der Feststellung einer Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung in benannter Höhe durch die Antragsgegnerin zu 1) (Sch-Urh 123/17 und Sch-Urh 121/18) bzw. samtverbindlich durch die Antragsgegnerin zu 1) und zu 3) (Sch-Urh 123/17, betreffend Mobiltelefone der Eigenmarke „(...)“) und die Frage des doppelten Vergütungssatzes bis zur Entscheidung im Verfahren Sch-Urh 114/18 ausgesetzt.

6. Hinsichtlich der Antragsgegnerin zu 2) wird festgestellt, dass die Gemeinsamen Tarife der ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst über die Vergütung nach den §§ 54, 54a UrhG

- Für PCs (bis 14.03.2016) vom 24.01.2014 bis zum Zeitpunkt des In-Verkehrbringens 31.12.2015-
- Für externe Festplatten vom 25.06.2018
- Für externe Brenner vom 07.03.2018
- Für Produkte der Unterhaltungselektronik vom 03.05.2019
- Für USB-Sticks und Speicherkarten vom 24.06.2019
- Für CD-/DVD-Rohlinge vom 08.03.2018 und

der Tarif der ZPÜ

- Für Leermedien Ton- und Bildtonträger vom 03.03.2011 mit Ausnahme für Audio-CD-R und Audio-CD-RW

jeweils anwendbar und angemessen sind. Die Tarife „Tablets“ sowie „PCs“ (bis 14.03.2016) sowie der Tarif „PCs“ (ab 15.03.2016) für ab dem 01.01. 2016 in Verkehr gebrachte PCs, kleine mobile PCs und Workstations sind jeweils anwendbar, aber nicht angemessen. Der Tarif über die Vergütung für Speichermedien der Typen Audio-Leerkassetten, VHS-Leerkassetten, DAT-Kassetten, Minidisks, Audio-DC-R und Audio-CD-RW („Leermedien Ton- und Bildtonträger“) vom 03.03.2011 ist in Bezug auf „Audio-CD-R/Audio-CD-RW“ nicht anwendbar.

7. Hinsichtlich der Antragsgegnerin zu 2) werden die Verfahren Sch-Urh 123/17 und 121/18 bis zur Entscheidung im Verfahren Sch-Urh 114/18 ausgesetzt.
8. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.
9. Die Entscheidung über die Kosten bleibt der Schluss-Entscheidung vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Beteiligten führen vor der Schiedsstelle eine Vielzahl von Verfahren nach § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG über die urheberrechtliche Vergütung wegen des Veräußerns bzw. Inverkehrbringens von

unterschiedlichsten Geräten und Speichermedien in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2014 bis 2017.

Die Antragstellerin ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften (...), der ihre Gesellschafter das Inkasso der von ihnen wahrgenommenen Ansprüche der Urheber und Leistungsschutzberechtigten auf Zahlung einer Vergütung für Vervielfältigungen nach §§ 54 Abs. 1, 54b Abs. 1 UrhG übertragen haben. Sie macht außerdem im eigenen Namen auch die von der (...) und der (...) abgetretenen Ansprüche für Vervielfältigungen von stehendem Text und stehendem Bild geltend.

Die Antragsgegnerin zu 1) vertreibt unter www.(...) jene Produkte, die mit „Verkauf und Versand durch (...)“ oder unter dem Handelsnamen „(...)“ angeboten werden.

Die Antragsgegnerin zu 2) betreibt den Online-Marktplatz „(...)“, über den private und kommerzielle Händler gebrauchte oder neue Produkte verkaufen können.

Die Antragsgegnerin zu 3) erbringt nur konzerninterne Dienstleistungen, etwa im Bereich der Rechtsberatung. Nach ihrer Selbstauskunft kauft oder verkauft sie keine der Geräte und Speichermedien, für die die Antragstellerin Auskunft und / oder Zahlung begehrt.

Die Antragstellerin hat mit verschiedenen Verbänden, unter anderem dem (...), mittlerweile für alle verfahrensgegenständlichen (Verbraucher- und Business-) Geräte und Speichermedien Vergütungssätze gesamtvertraglich vereinbart. In der Folge veröffentlichte sie entsprechende Tarife, die wegen des dort nicht geltenden Gesamtvertragsrabatts (20% der Vergütung) jeweils um 25% erhöhte Vergütungssätze vorsehen.

In den Gesamtverträgen mit dem (...) für Mobiltelefone und Tablets ist unter anderem für den Beitritt von Konzernunternehmen in § 7 Abs. 8 b) GV eine jeweils gleichlautende Einstandsklausel vereinbart worden, die folgenden Wortlaut hat:

„Die ZPÜ ist berechtigt, mit einzelnen (...)-Mitgliedern eine Vereinbarung zu schließen, nach der diese für Importeure von Tablets einer bestimmten Marke die sich aus den §§ 54 ff. ergebenden Pflichten von Importeuren nach Maßgabe derjenigen Regelungen erfüllen, die sich für Importeure und Hersteller von Tablets aus diesem Gesamtvertrag ergeben. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend. Das (...)-Mitglied hat dem Gesamtvertrag nach Abschluss der Vereinbarung beizutreten.“

Mit Schreiben vom (...) 2016 erklärte die Antragsgegnerin zu 3) den Beitritt zu den Gesamtverträgen für Mobiltelefone und Tablets, allerdings nur hinsichtlich bestimmter Produkte, nämlich der jeweiligen Eigenmarken.

Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

„(...)

I. Beitrittserklärung

Hiermit tritt die (...) dem Gesamtvertrag für Mobiltelefone für die Zeit ab dem 1. Januar 2008 und dem Gesamtvertrag für Tablets für die Zeit ab dem 1. Januar 2012 bei.

Der Beitritt zu den Gesamtverträgen für Mobiltelefone und Tablets erfolgt ausschließlich für Mobiltelefone und Tablets, die (...) unter einer in Anlage 1 genannten Bezeichnung importiert oder hergestellt hat und im Zeitraum ab dem Wirksamwerden des Beitritts in Deutschland in den Verkehr gebracht hat oder in Deutschland in Verkehr bringen wird.

(...)

III. Erklärung über die unter einer in Anlage 1 genannten Bezeichnung importierten/ hergestellten und in Deutschland in den Verkehr gebrachten Mobiltelefone/Tablets

(...) ist weder Importeur noch Hersteller von Mobiltelefonen und Tablets, die in Deutschland in den Verkehr gebracht werden.

Wie mit Ihnen, Frau (...) und Herr (...) telefonisch besprochen, wird die ZPÜ in Bezug auf den hiermit erklärten Beitritt mit der (...) nach § 7 Abs. 8b) der Gesamtverträge für Mobiltelefone und Tablets jeweils eine Vereinbarung schließen, nach der (...) für Mobiltelefone und Tablets, die (...) unter einer in Anlage 1 genannten Bezeichnung importiert oder hergestellt und im Zeitraum ab dem Wirksamwerden seines Beitritts in Deutschland in den Verkehr gebracht hat oder in Verkehr bringen wird, die sich aus den §§ 54 ff. UrhG ergebenden Pflichten von Importeuren nach Maßgabe derjenigen Regelungen erfüllt, die sich für Importeure und Hersteller von Mobiltelefonen und Tablets aus den Gesamtverträgen für Mobiltelefone und Tablets ergeben. ZPÜ und (...) streben an, diese beiden Vereinbarungen bis Ende April 2016 abzuschließen.

(...) tritt den beiden Gesamtverträgen lediglich für die in Anlage 1 genauer bezeichneten Produkte bei. Dieser Schritt erfolgt aus rein kommerziellen Erwägungen und beinhaltet keinerlei Zugeständnis oder Anerkenntnis in Bezug auf die anhängigen Rechtsstreitigkeiten oder etwaige zukünftige Rechtsstreitigkeiten. Die Bedenken hinsichtlich des geltenden Systems der Urheberrechtsabgaben und dessen Rechtmäßigkeit in Europa und Deutschland erhalten wir im vollem Umfang aufrecht. Die anhängigen Verfahren werden wir weiter betreiben. In dem Beitritt zu den Gesamtverträgen oder dem Abschluss einer oder mehrerer Vereinbarungen nach § 7 Abs.8b) der

Gesamtverträge liegt insbesondere kein Anerkenntnis des Bestehens einer Rechtspflicht zur Zahlung von Urheberrechtsabgaben dem Grunde oder der Höhe nach.“

Dies wurde noch einmal durch Schreiben vom (...) 2016 ausdrücklich bestätigt.

Im Nachgang erteilte die Antragsgegnerin zu 3) in den Verfahren Sch-Urh 122/17, Sch-Urh 123/17 und Sch-Urh 118/18 für die Antragsgegnerin zu 1) Auskunft über die von dieser in der Bundesrepublik Deutschland unter den Eigenmarken „(...)“ und „(...)“ beziehungsweise „(...)“ in Verkehr gebrachten Tablets bzw. Mobiltelefone:

Tablets	2016	2017
gemeldete Zahl Verbraucher-Tablets	(...)	(...)
gemeldete Zahl Business-Tablets	(...)	(...)
Mobiltelefone	2014	2015
gemeldete Zahl Verbraucher-Mobiltelefone	(...)	(...)
gemeldete Zahl Business-Mobiltelefone	(...)	(...)

Hinsichtlich der Tablet- und Mobiltelefon-Fremdmarken sowie der sonstigen Produkte, für welche die Antragsgegnerin zu 3) den Gesamtverträgen nicht beigetreten ist, wurden bislang keine Auskünfte erteilt.

Die Schiedsstelle hat in einer Vielzahl von Verfahren für Verbraucher-Tablets eine Vergütung von EUR 4,00 für den hier verfahrensgegenständlichen Zeitraum als angemessen angesehen. Hinsichtlich der Herleitung dieser Vergütung und der Frage, weshalb eine „Indizwirkung“ der gesamtvertraglich vereinbarten Vergütung nicht anerkannt werden kann, wird auf diese Einigungsvorschläge verwiesen (vgl. beispielhaft Sch-Urh 121/14). Für sogenannte „Business-Tablets“ im Sinne der Sonderrechtsprechung des OLG München hat sie eine Vergütung von EUR 2,50 vorgeschlagen. Für Mobiltelefone hat sie für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum noch keine Vergütung vorgeschlagen und sich auch nicht mit der Frage der „Indizwirkung“ auseinandergesetzt.

Die Antragstellerin führt aus, es werde bestritten, dass die Antragsgegnerin zu 2) selbst keine Produkte herstelle, importiere und veräußere oder in sonstiger Weise innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr bringe beziehungsweise mit ihnen handle und dies auch im streitgegenständlichen Zeitraum nicht getan habe. Unzutreffend sei, die Antragsgegnerin zu 2) würde lediglich Dritten die Plattform „(...)“ zur Verfügung stellen. Dies verdeutlichten die „Teilnahmebedingungen (...) in der Fassung vom (...) 2013“, in denen die Teilnehmer (...) ermächtigen würden, Berichte über deren Kreditwürdigkeit einzuholen, (...) die Vertretungsmacht erhalte, Verkäufe mit den Käufern abzuschließen, den Verkäufer umfangreiche Verhaltenspflichten bei der Abwicklung des Kaufes träfen, und die Zahlungsabwicklung einschließlich einer eventuellen Rückabwicklung und des Risikos eines Zahlungsausfalles oder eines Risikos eines Kreditkartenbetruges vom (...) getragen würden. Die Antragsgegnerin zu 2) leiste schon nach dem eigenen Vorbringen als Betreiberin der Plattform „(...)“ zumindest einen wesentlichen Beitrag zum anspruchsbegründenden Inverkehrbringen der Geräte und Speichermedien in der Bundesrepublik Deutschland. Schon aus diesem Grund sei ihre Passivlegitimation zu bejahen. Des Weiteren sei das unionsrechtlich haftungsbegründende „Überlassen“ umfassender zu verstehen als die haftungsbegründenden Tatbestände von Herstellung, Import und Handel i.S.d. §§ 54, 54b UrhG im isoliert nationalen Verständnis der Norm. Die §§ 54ff. UrhG seien im Sinne des „effet utile“ unter Berücksichtigung des unionsrechtlich autonomen Konzepts der Haftung für die Vergütung für Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch im Lichte der EuGH-Rechtsprechung zu interpretieren.

Mit Nichtwissen werde die Behauptung bestritten, die Antragsgegnerin zu 3) erbringe nur konzerninterne Dienstleistungen, etwa im Bereich der Rechtsberatung, sowie dass sie keine Produkte kaufe oder verkaufe, zu denen die Antragstellerin Auskunft und Zahlung begehre. Wegen des Beitritts zu den Gesamtverträgen Tablets und Mobiltelefone werde die Antragsgegnerin zu 3) (auch) aus Vertrag in Anspruch genommen.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, die Angemessenheit der jeweiligen tariflichen Vergütungsforderungen werde durch den Bestand der gesamtvertraglichen Vereinbarungen indiziert. Die darin vereinbarten Vergütungssätze seien nicht einseitig von den Verwertungsgesellschaften vorgegeben, sondern unter Berücksichtigung der Belange der in den vertragschließenden Verbänden organisierten Vergütungspflichtigen ausgehandelt und beidseitig vereinbart. An der Aushandlung des Gesamtvertrags seien Vergütungspflichtige beteiligt gewesen, die sowohl über eine hohe Marktabdeckung als auch über eine besondere Sachkenntnis verfügten. Damit könne von einer beiderseitig beeinflussten Vereinbarung ausgegangen werden, in der die Sichtweisen beider Vertragsparteien Niederschlag gefunden habe.

Die Antragstellerin stützt sich daher ausdrücklich nur hilfsweise auf die Vergütungsberechnung nach ihrem modifizierten Berechnungsmodell. Von einer Wiedergabe dieses Modells wird an dieser Stelle abgesehen und stattdessen auf die sehr ausführliche Darstellung dieses Modells im Einigungsvorschlag Sch-Urh 90/12, S. 61ff. verwiesen (online abrufbar unter: https://www.dpma.de/dpma/wir_ueber_uns/weitere_aufgaben/verwertungsges_urheberrecht/schiedsstelle_vgg/entscheidungen/index.html).

Hinsichtlich der Antragsgegnerin zu 3) vertritt sie die Auffassung, dass mit dem Beitritt zum Gesamtvertrag und der Erklärung zur Pflichtenübernahme nach § 7 Abs. 8 GV die Antragsgegnerin zu 3) eine vertraglich begründete Vergütungspflicht dem Grunde und der Höhe nach eingegangen sei.

Mit Schreiben vom (... 2019 teilte die Antragstellerin der Schiedsstelle mit, „in den Verfahren auf (Auskunft und) Vergütung keine Umsatzsteuer auf die Vergütungsansprüche gem. §§ 54 ff. UrhG (aF und nF) mehr geltend“ zu machen.

Die Antragstellerin beantragt:

1) Sch-Urh 121/17 (Schriftsatz vom 14.12.2017, betrifft „alte Leermedien“)
(...)

2) Sch-Urh 122/17 SL (Schriftsatz vom 14.12.2017, betrifft Tablets 2016)

(...)

3) Sch-Urh 123/17 SL (Schriftsatz vom 14.12.2017, betrifft Mobiltelefone 2014 bis 2016):

(...)

4) Sch-Urh 125/17 SL (Schriftsatz vom 18.12.2017, betrifft PCs 2014 bis 2016) (Anmerkung der Schiedsstelle: Hier sind nur die Antragsgegnerinnen zu 1) und 2) gemeint):

(...)

5) Sch-Urh 127/17 SL (Schriftsatz vom 18.12.2017, betrifft USB-Sticks und Speicherkarten 2014 bis 2015) (Anmerkung der Schiedsstelle: Hier sind nur die Antragsgegnerinnen zu 1) und 2) gemeint):

(...)

6) Sch-Urh 140/17 SL (Schriftsatz vom 20.12.2017, betrifft „CD- und DVD Rohlinge“ 2014 bis 2015) (Anmerkung der Schiedsstelle: Hier sind nur die Antragsgegnerinnen zu 1) und 2) gemeint):

(...)

7) Sch-Urh 141/17 SL (Schriftsatz vom 20.12.2017, betrifft TV-Receiver und Geräte ohne Festplatte, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externe Festplatte 2014 bis 2015) (Anmerkung der Schiedsstelle: Hier sind nur die Antragsgegnerinnen zu 1) und 2) gemeint):

(...)

- 8) Sch-Urh 142/17 SL (Schriftsatz vom 20.12.2017, betrifft externe Brenner 2014 bis 2015) (Anmerkung der Schiedsstelle: Hier sind nur die Antragsgegnerinnen zu 1) und 2) gemeint):

(...)

- 9) Sch-Urh 143/17 SL (Schriftsatz vom 20.12.2017, betrifft Produkte der Unterhaltungselektronik (hier sind nur die Antragsgegnerin zu 1) und 2) gemeint):

(...)

- 10) Sch-Urh 144/17 SL (Schriftsatz vom 20.12.2017, betrifft MM, NAS, und externe FPI 2014 bis 2015) (Anmerkung der Schiedsstelle: Hier sind nur die Antragsgegnerinnen zu 1) und 2) gemeint):

(...)

- 11) Sch-Urh 118/18 SL (Schriftsatz vom 14.12.2018, betrifft Tablets 2017) (Anmerkung der Schiedsstelle: Hier sind die Antragsgegnerinnen zu 1) bis 3) gemeint):

(...)

- 12) Sch-Urh 119/18 (Schriftsatz vom 12.12.2018, betrifft alte Leermedien 2017) (Anmerkung der Schiedsstelle: Hier sind die Antragsgegnerinnen zu 1) und 2) gemeint):

(...)

- 13) Sch-Urh 121/18 (Schriftsatz vom 14.12.2018, betrifft Mobiltelefone 2017) (Anmerkung der Schiedsstelle: Hier sind die Antragsgegnerinnen zu 1) und 2) gemeint):

(...)

14) Sch-Urh 136/18 (Schriftsatz vom 21.12.2018, betrifft TV-Receiver und TV-Geräte ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes Speichermedium 2016 und 2017)

(...)

15) Sch-Urh 137/18 (Schriftsatz vom 21.12.2018, externe Brenner 2016 bis 2017)

(...)

16) Sch-Urh 141/18 (Schriftsatz vom 21.12.2018, betrifft externe Festplatten für den Zeitraum 2016 bis 2017):

(...)

17) Sch-Urh 143/18 (Schriftsatz vom 21.12.2018, betrifft USB-Sticks 2016 bis 2017):

(...)

18) Sch-Urh 144/18 (Schriftsatz vom 21.12.2018 betreffend PCs, kleine mobile PCs und Workstations für 2017):

(...)

19) Sch-Urh 149/18 (Schriftsatz vom 21.12.2018, betrifft „Rohlinge“ 2016 bis 2017) (Anmerkung der Schiedsstelle: Hier sind die Antragsgegnerinnen zu 1) und 2) gemeint):

(...)

20) Sch-Urh 152/18 (Schriftsatz vom 21.12.2018, betrifft Geräte der Unterhaltungselektronik 2016 bis 2017):

Die Antragsgegnerinnen beantragen,

die Anträge abzuweisen.

Die Antragsgegnerinnen führen aus, die Antragsgegnerin zu 2) veräußere selbst keine Produkte und bringe sie auch nicht in sonstiger Weise in den Verkehr; sie importiere keine Produkte und stelle diese auch nicht her; sie beziehe keine Produkte in der Bundesrepublik Deutschland und handele auch nicht mit ihnen. Der dahingehende Vortrag der Antragstellerin zu angeblichen Handlungen der Antragsgegnerin zu 2) sei unwahr.

Wenn dritte Anbieter als Verkäufer den (...) Marketplace nutzen, seien die drei Antragsgegnerinnen weder zivilrechtlich noch im umgangssprachlichen Sinne „Händler“. Eine Vergütungspflicht der Antragsgegnerinnen für solche Verkäufe scheide von vornherein aus.

Die Antragsgegnerin zu 3) erbringe nur konzerninterne Dienstleistungen, etwa im Bereich der Rechtsberatung. Sie kaufe oder verkaufe keine der Produkte, zu denen die Antragstellerin Auskunft und Zahlung begehrt.

Es sei nicht nachgewiesen, ob den Rechteinhabern dadurch, dass der Gesetzgeber Privatkopien erlaubt habe, ein Schaden im Sinne der Urheberrechtsrichtlinie entstanden sei, der ausgeglichen werden müsse.

Nach der Rechtsprechung des EuGH könne eine Privatkopievergütung nicht für Geräte oder Speichermedien erhoben werden, die für eine berufliche Nutzung erworben werden. Eine unterschiedslose Anwendung der Privatkopieabgabe sei nur dann möglich, wenn dies durch hinreichende praktische Schwierigkeiten gerechtfertigt sei und das nationale Recht einen wirksamen Rückerstattungsanspruch für diese beruflich genutzten Geräte vorsehe. Diese Voraussetzungen lägen nicht vor, weshalb die Regelungen der §§ 54 ff. UrhG unionsrechtswidrig seien. Dass die Antragstellerin dennoch Ansprüche geltend mache, sei treuwidrig.

II.

1. Die Anträge sind zulässig.
 - a) Die Anrufung der Schiedsstelle ist entsprechend § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG statthaft. Der jeweilige Streitfall betrifft die Vergütungspflicht nach § 54 UrhG. Zwar ist die Antragstellerin keine Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, da sie nicht unmittelbar treuhänderisch für mehrere Rechtsinhaber tätig wird, sondern die Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG für die ihr angehörigen Gesellschafter-Verwertungsgesellschaften geltend macht. Sie erfüllt aber die Voraussetzungen für eine „Abhängige Verwertungseinrichtung“ nach § 3 Abs. 1 VGG, da alle ihre Gesellschafter Verwertungsgesellschaften sind, so dass nach § 3 Abs. 2 Satz 1 VGG die für diese Tätigkeit geltenden Bestimmungen des VGG – und somit auch § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG - entsprechend anzuwenden sind. Mit der Geltendmachung der Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG übt die Antragstellerin die Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft aus.
 - b) Die Anrufung der Schiedsstelle ist auch formgerecht erfolgt (§ 97 Abs. 1 Satz 1 VGG).
 - c) Die Schiedsstelle ist hinsichtlich der Anträge gegen die Antragsgegnerin zu 1) und 2) auch international zuständig. Dies ergibt sich jedenfalls aus Art. 26 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden: Brüssel Ia-Verordnung). Die Brüssel Ia-Verordnung ist auf die Schiedsstelle auch (entsprechend) anwendbar. Zwar ist die Schiedsstelle kein Gericht eines Mitgliedstaats im Sinne der Verordnung, das Entscheidungen gemäß Art. 2 lit. a) der Brüssel Ia-Verordnung trifft. Jedoch müssen für die Schiedsstelle hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit dieselben Grundsätze Anwendung finden, die für das Gericht gelten, bei dem ein Schiedsstellenverfahren Prozessvoraussetzung für das dortige Verfahren ist. Bei Streitfällen nach § 92 Abs. 1 und Abs. 2 VGG – wie dem hier in der Hauptsache in Rede stehenden Streitfall nach § 92 Abs. 1 Nr. 2 1. Alt. VGG - können Ansprüche im Wege der Klage vor dem OLG München (§ 129 Abs. 1 VGG) grundsätzlich erst geltend gemacht werden, nachdem ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist oder nicht innerhalb des Verfahrenszeitraums nach § 105 Abs. 1 VGG abgeschlossen worden ist, § 128 Abs. 1 Satz 1 VGG. Die Durchführung eines Schieds-

stellenverfahrens ist Prozessvoraussetzung; wurde kein Schiedsstellenverfahren durchgeführt, ist die Klage als unzulässig abzuweisen (vgl. BGH, Urteil vom 15. Juni 2000, Az.: I ZR 231/97, GRUR 2000, 872, 873 - Schiedsstellenanrufung I, zur vor dem 1. Juni 2016 geltenden Rechtslage).

Im vorliegenden Fall ergibt sich die Zuständigkeit der Schiedsstelle daher aus Art. 26 Brüssel-Ia Verordnung.

- d) Die Mitteilung der Antragstellerin, auf die Vergütungsansprüche nach §§ 54 ff. UrhG keine Umsatzsteuer mehr geltend zu machen (Schreiben vom 3. Juli 2019), ist nach § 95 Abs. 1 VGG in Verbindung mit dem Rechtsgedanken aus § 264 Nr. 2 ZPO zu berücksichtigen.
2. Die Verfahren werden aus verfahrensökonomischen Gründen zum Zweck der gleichzeitigen Entscheidung verbunden, § 95 VGG.
3. Die Anträge der Antragstellerin müssen einschränkend ausgelegt werden, soweit sie eine gesamtschuldnerische Verpflichtung der Antragsgegnerinnen zu 1) und 2) zur Auskunftserteilung beantragt hat. Eine Anordnung einer Verpflichtung zur Auskunftserteilung ist als persönliche Verpflichtung auch nur persönlich denkbar. Es ist daher zumindest gerechtfertigt, die Verpflichtung zur Auskunft für jede Antragsgegnerin, und, soweit diese erst noch zu erteilen ist, aus verfahrensrechtlichen Gründen auch die Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung einer bestimmten Vergütung pro Gerät oder Speichermedium gesondert zu beurteilen.
4. Die Antragsgegnerin zu 1) ist verpflichtet, im oben benannten Umfang der Antragstellerin Auskunft über die von ihr in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten Geräte und Speichermedien zu erteilen. Die Antragsgegnerin zu 1) vertreibt unter [www\(...\).de](http://www(...).de) eine Vielzahl von Produkten, die mit „Verkauf und Versand durch (...)“ angeboten werden, unter anderem auch die verfahrensgegenständlichen Produkte im verfahrensgegenständlichen Zeitraum. Der diesbezügliche Vortrag der Antragstellerin wurde seitens der Antragsgegnerin zu 1) jedenfalls nicht bestritten. Sie ist hinsichtlich des geltend gemachten Auskunftsanspruchs daher passivlegitimiert.

- a) Die im Einigungsvorschlag benannten Produkte unterliegen dem Grunde nach auch der Vergütungspflicht. Über diese hat die Schiedsstelle bereits in einer Vielzahl von Entscheidungen befunden (zum Beispiel: Sch-Urh 39/12 zur Vergütungspflicht von Mobiltelefonen, Sch-Urh 60/16 zur Vergütungspflicht für PCs, kleinen mobilen PCs und Workstations, Sch-Urh 18/12 zur Vergütungspflicht von USB-Sticks und Speicherkarten, Sch-Urh 120/11 zur Vergütungspflicht von Rohlingen, Sch-Urh 54/12 zur Vergütungspflicht von Set-Top-Boxen, Sch-Urh 111/11 zur Vergütungspflicht von externen Brennern, Sch-Urh 30/12 zur Vergütungspflicht von externen Festplatten, Sch-Urh 121/14 zur Vergütungspflicht von Tablets, Sch-Urh 152/14 zur Vergütungspflicht von Kassetten-Rekordern, Sch-Urh 109/15 zur Vergütungspflicht von TV-Receivern bzw –Rekordern, Sch-Urh 49/12 zur Vergütungspflicht von „Produkten der Unterhaltungselektronik“). Die Schiedsstelle verzichtet daher darauf, noch einmal im Einzelnen darzulegen, weshalb für diese Produkte von einer Vergütungspflicht dem Grunde nach und damit von einer Auskunftspflicht der Antragsgegnerin zu 1) nach § 54f UrhG auszugehen ist.

Die Schiedsstelle ist nach wie vor der Auffassung, dass die §§ 54ff. UrhG europarechtskonform ausgelegt werden könnten. Sie hat ihre Vorstellungen zu einem europarechtskonform ausgestalteten Rückvergütungssystem, zur Vergütungspflicht von Business-Geräten, sowie zur möglichen Berechnung des Schadens im Einzelnen dargelegt. Es gibt daher keinen Grund, von der Verpflichtung zu einer Auskunft deswegen abzusehen, weil die §§ 54 ff. UrhG gegen europäisches Recht verstießen

Weiterhin ist nicht geklärt, ob die Schiedsstelle als vorlageberechtigtes Gericht im Sinne von Art. 267 II AEUV angesehen werden kann (vgl. zu den maßgeblichen Kriterien nur Ehrlicke, in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 267 AEUV Rn. 28 ff.). Darüber hinaus hätte eine Vorlage durch die mit der Geräteabgabe befassten Gerichte, namentlich das OLG München und der BGH, erfolgen können und müssen, wenn diese Gerichte von einer - auch nur teilweisen - Unvereinbarkeit der entsprechenden Vorschriften mit dem Europarecht ausgehen würden. Keines der Gerichte hat aber ein Vorabentscheidungsverfahren eingeleitet (vergleiche das Urteil des OLG München vom 16.01.2020, 6 Sch 48/18 WG, unter C.6., mit weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung des BGH).

- b) Der Auskunftsanspruch besteht dabei uneingeschränkt hinsichtlich sämtlicher von der Antragsgegnerin zu 1) im maßgeblichen Zeitraum innerhalb der Bundesrepublik

Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachter, verfahrensgegenständlicher Geräte und Speichermedien, da die Antragstellerin nur so in die Lage versetzt wird, die Voraussetzungen für das Vorliegen der Vergütungspflicht zu prüfen.

Nach der Rechtsprechung des EuGH wird bei Überlassung eines Geräts oder eines Speichermediums an eine natürliche Person widerleglich vermutet, dass ein Erwerb zu privaten Zwecken vorliegt. Für den Fall, dass der private Zweck - wenigstens aufgrund der widerleglichen Vermutung - anzunehmen ist, wird weiterhin unwiderleglich vermutet, dass diese Person das Gerät oder Speichermedium zur Anfertigung von Privatkopien verwendet und diese Nutzungsmöglichkeiten auch ausschöpft (vgl. EuGH, Urteil vom 11. Juli 2013, Az.: C-521/11, veröffentlicht in GRUR Int. 2013, 949 ff.). Für etwas Anderes ist die Antragsgegnerin zu 1) darlegungs- und beweisverpflichtet. Derartige Darlegungen können nach Auffassung der Schiedsstelle nur auf Grundlage einer umfassenden Auskunftserteilung gemacht werden.

- c) Soweit jedoch beantragt wurde, der Antragsgegnerin zu 1) aufzugeben, auch darüber Auskunft zu erteilen, welche Produkte von gewerblichen Endabnehmern erworben worden sind (z.B. bezüglich Tablets, Mobiltelefone, PCs), kann dem nicht entsprochen werden. Dabei handelt es sich nicht um ein Merkmal, das vom gesetzlichen Auskunftsanspruch § 54f UrhG umfasst wäre, sondern um eine aus der Sonderrechtsprechung des BGH (und ihm folgend des OLG München im Urteil vom 14.03.2019 zu „Business-Geräten“) folgende Obliegenheit des zur Auskunft und Zahlung Verpflichteten, der dieser Rechtsprechung zufolge bei entsprechender Angabe einen verminderten Vergütungssatz für „Business“-Geräte zu zahlen hat. Da die Nichtbeachtung dieser Obliegenheit also Rechtsnachteile nach sich ziehen würde, darf vermutet werden, dass die Antragsgegnerin zu 1) auch ohne ausdrücklichen Ausspruch einer entsprechenden Verpflichtung Angaben zum Endkunden machen wird (sofern ihr dies überhaupt möglich ist). Dies steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Soweit das Gericht ausgeführt hat

„[...] Der Klägerin steht es frei, im Rahmen der Auskunftserteilung den Nachweis zu erbringen, dass die Speichermedien nicht für vergütungspflichtige Vervielfältigungen verwendet worden sind, und die Vermutung damit zu widerlegen.“ (Urteil vom 16.03.2017, I ZR 35/15, Rn. 44, GRUR 2017, 684)

oder

„c) Der Beklagten muss es allerdings gestattet sein, im Zusammenhang mit der Erteilung der von der Klägerin begehrten Auskünfte nachzuweisen, dass die von ihr in Verkehr gebrachten Speichermedien nicht zur Herstellung von Privatkopien verwendet worden sind.“ (Urteil vom 18.05.2017, I ZR 266/15, Rn 23, ZUM 2018, 185),

kann diesen Formulierungen entgegen der Auffassung der Antragstellerin nicht entnommen werden, dass das Gericht oder das Gesetz eine Verpflichtung der Auskunftspflichtigen vorsieht, die Erbringung von Nachweisen bereits im Rahmen der Auskunft vorzunehmen. Das Gericht formuliert die Vorlage von Nachweisen vielmehr ausdrücklich nicht als Verpflichtung, sondern vielmehr als Obliegenheit.

- d) Soweit weiterhin beantragt wurde, der Antragsgegnerin zu 1) aufzugeben, Auskunft über die von ihr in Verkehr gebrachten Audio-CDs (-R beziehungsweise -RW) zu erteilen (Sch-Urh 121/17 und Sch-Urh 119/18), konnte dem nicht entsprochen werden. Der Tarif über die Vergütung für Speichermedien der Typen Audio-Leerkassetten, VHS-Leerkassetten, DAT-Kassetten, Minidisks, Audio-DC-R und Audio-CD-RW (Tarif „Leermedien Ton- und Bildtonträger“) vom 03.03.2011 mit Geltung ab dem 01.01.2008 ist in Bezug auf „Audio-CD-R/Audio-CD-RW“ nicht anwendbar. Wie die Schiedsstelle bereits ausgeführt hat, betrifft das Tarifmerkmal „Audio“- beziehungsweise „Data“-CD als solches kein Produktmerkmal, sondern eine Vertriebsmodalität der Ware. Die Schiedsstelle hat im Einigungsvorschlag vom 27. Februar 2017 im Verfahren Sch-Urh 61/13 herausgestellt (S.34):

„An sich ist die oben **beschriebene Aufteilung für audiophile und nicht audiophile Zwecke für die hier vorliegende Produktgruppe der CD-Rohlinge völlig irrelevant, weil Musik und sonstige Daten in gleicher Weise auf der CD codiert werden, und diese unterschiedlichen Zwecke daher keine Produkteigenschaften der Rohlinge sind.** Die vertragliche Zweckbestimmung ist jedoch vor dem **Hintergrund der Tatsache zu sehen, dass § 54 UrhG a.F. eine erkennbare „Bestimmung“ der Speichermedien zur Vornahme von Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 und 2 UrhG a.F. als tatbestandliche Voraussetzung der Vergütungspflicht erforderte.** Diese „Bestimmung“ haben die Parteien vertraglich – bindend - definiert. Damit steht für die Schiedsstelle fest, dass die Parteien vereinbart haben, dass 70% der Basisverkaufsmenge für „Data“-CD überhaupt nicht vergütet werden sollten und deswegen auch nicht vergütet wurden, und für 30% der Basisverkaufsmenge für „Data“-CD sowie für sämtliche, d.h. 100% der „Audio“-CD eine audiophile Nutzung vertraglich unterstellt wurde. Die audiophile Nutzung ist aber ein Paradebeispiel einer Vervielfältigung für private Zwecke nach § 53 Abs. 1 UrhG alter wie neuer Fassung.“

An dieser Auffassung hält die Schiedsstelle fest.

Damit dürften sich sowohl der Gemeinsame Tarif für CD- und DVD-Rohlinge vom 08.03.2018 („Tarif Rohlinge“) mit Geltung ab dem 01.01.2008 als auch der Tarif „Leermédien Ton- und Bildtonträger“ – ebenfalls mit Geltung ab dem 01.01.2008 – für die Produkte CD-R und CD-RW in zeitlicher und gegenständlicher Hinsicht überschneiden.

Da damit eine Doppeltarifierung vorliegt, stellt die Schiedsstelle fest, dass der ältere Tarif „Leermédien Ton- und Bildtonträger“ unanwendbar ist.

- 5) Die tenorierte, samtverbindliche Vergütungspflicht (Ziffer 3. des Tenors) der Antragsgegnerin zu 1) und der Antragsgegnerin zu 3) für die von der Antragsgegnerin zu 1) im Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2017 in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten Tablets der Eigenmarken „(...)“ und „(...)“ in den Verfahren Sch-Urh 122/17 und Sch-Urh 118/18 folgt hinsichtlich der Antragsgegnerin zu 1) aus § 54 UrhG und hinsichtlich der Antragsgegnerin zu 3) aus ihrem Beitritt zum Gesamtvertrag in Verbindung mit § 54 UrhG. .

a) Die Antragsgegnerin zu 1) hat unstreitig im verfahrensgegenständlichen Zeitraum die Geräte als Importeurin in der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebracht, vergleiche die Auskunftserklärungen der Antragsgegnerin zu 3) für die Antragsgegnerin zu 1) im Zusammenhang mit der Beitrittserklärung der Antragsgegnerin zu 3) zu den Gesamtverträgen für Mobiltelefone und Tablets vom (...) 2016.

Das Beitrittsschreiben der Antragsgegnerin zu 3) vom (...) 2016 lautet:

„Der Beitritt zu den Gesamtverträgen für Mobiltelefone und Tablets erfolgt ausschließlich für Mobiltelefone und Tablets, die (...) unter einer in Anlage 1 (Anmerkung: Diese Anlage enthält die Auflistung der Produktbezeichnungen) genannten Bezeichnung importiert oder hergestellt hat und im Zeitraum ab dem Wirksamwerden des Beitritts in Deutschland in den Verkehr gebracht oder in Deutschland in Verkehr bringen wird.“

Die Antragsgegnerin zu 1) ist daher ungeachtet dessen, dass sie dem Gesamtvertrag nicht beigetreten ist, gemäß § 54 UrhG zur Zahlung einer entsprechenden urheberrechtlichen Vergütung verpflichtet.

Der Antragstellerin steht des Weiteren aufgrund des nach § 7 Abs. 8 b) des Gesamtvertrags erklärten Beitritts der Antragsgegnerin zu 3) zum Gesamtvertrag und der Pflichtenübernahme für die Antragsgegnerin zu 1) bezüglich der verfahrensgegenständlichen Tablets der Eigenmarken „(...)“ und „(...)“ ein vertraglicher Anspruch auf Zahlung der Vergütung nach § 54 UrhG gegenüber der Antragsgegnerin zu 3) zu.

Gegenstand des Gesamtvertrags ist die Regelung der Vergütungspflicht der Gesamtvertragsmitglieder für Tablets nach den §§ 54 ff. UrhG, für die die Verwertungsgesellschaften Vergütungen fordern, vgl. § 1 Abs. 2 des Gesamtvertrags. Bei Tablets handelt es sich um Geräte, die ihrem Typ nach zu Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG genutzt werden (vgl. hierzu bereits oben).

Die Antragsgegnerin zu 3) hat mit Schreiben vom (...) 2016 ihren Beitritt zum Gesamtvertrag Tablets erklärt; das gemäß Anlage 2 zum Gesamtvertrag vorgesehene Muster-schreiben reichte sie in abgeänderter Form und in Absprache mit der Antragstellerin mit Schreiben vom (...) 2016 nach. Die Antragsgegnerin zu 3) ist somit innerhalb der in § 2 Abs. 2 des Gesamtvertrags vorgesehenen Frist und damit mit Rückwirkung zum 1. Januar 2012 beigetreten. Der Beitritt sollte dabei nach dem Willen der Antragsgegnerin zu 3) ausschließlich für Tablets der Eigenmarken „(...)“ und „(...)“ erfolgen, die die Antragsgegnerin zu 1) importiert bzw. hergestellt und seit dem Wirksamwerden des Beitritts in Deutschland in Verkehr gebracht hat, vgl. § 7 Abs. 8 b) des Gesamtvertrags.

Der von der Antragsgegnerin zu 3) im Schreiben vom (...) 2016 erklärte Vorbehalt, in ihrem Beitritt und der Pflichtenübernahme liege „insbesondere kein Anerkenntnis des Bestehens einer Rechtspflicht zur Zahlung von Urheberrechtsabgaben dem Grunde oder der Höhe nach“, führt nach Auffassung der Schiedsstelle zu keinem anderen Ergebnis. Er ist im Zusammenhang mit den Ausführungen der Antragsgegnerin zu 3) zu sehen, sämtliche bereits in der Vergangenheit geäußerten „Bedenken hinsichtlich des geltenden Systems der Urheberrechtsabgaben und dessen Rechtmäßigkeit in Europa und Deutschland“ in vollem Umfang aufrecht erhalten zu wollen und alle bislang anhängigen Verfahren zwischen den Beteiligten betreffend die Vergütungspflicht für Geräte und Speichermedien weiter betreiben zu wollen. So beruft sich die Antragsgegnerin zu 3) auch in den vorliegenden Verfahren weiterhin etwa darauf, dass die Vorschriften der §§ 54 ff. UrhG unionsrechtswidrig seien. Diese Ausführungen können – insbesondere auch angesichts der Regelung in § 1 Abs. 4 Satz 1 des Gesamtvertrags, die nahelegt, den Gesamtvertrag als einen gesonderten Rechtsgrund betreffend die Vergütungspflicht dem Grunde und der Höhe nach anzusehen – im Gesamtzusammenhang so ausgelegt werden, dass sich die Antragsgegnerin zu 3) ausdrücklich vorbehält, etwaige Rückerstattungsansprüche geltend zu machen, sollte die Europarechtswidrigkeit des deutschen Vergütungssystems gerichtlich festgestellt werden. Kern der Regelungen des Gesamtvertrags ist die darin vereinbarte Vergütungshöhe für die vom Vertragsgegenstand um-

fassten Geräte. Wollte man – unter Berücksichtigung dessen - die Aussage im Schreiben der Antragsgegnerin zu 3) im eigentlichen Wortsinn verstehen, würde sich der Beitritt der Antragsgegnerin zu 3) auf die gesamtvertraglich vereinbarten Regelungen zu Auskunfts- und Meldepflichten reduzieren; allein hierfür bedürfte es jedoch nicht des Abschlusses eines Gesamtvertrags bzw. keines Beitritts zu einem solchen Vertrag. Denn diese Verpflichtungen ergeben sich bereits unmittelbar aus § 54f UrhG.

Die Schiedsstelle geht des Weiteren mangels gegenteiligen Vortrags davon aus, dass die Antragsgegnerin zu 3) der gesetzlichen Vergütungspflicht der Antragsgegnerin zu 1) dabei lediglich beigetreten ist, ohne dass diese von ihrer Schuld befreit wurde. Eine solche Schuldbefreiung der Antragsgegnerin zu 1) hätte der Zustimmung der Antragstellerin bedurft, vgl. § 7 Abs. 8 i.V.m. § 7 Abs. 2 des Gesamtvertrags. Dahingehend wurde von den Beteiligten jedoch nichts vorgetragen. Da die Antragstellerin schließlich die Antragsgegnerin zu 1) samtverbindlich mit der Antragsgegnerin zu 3) in Anspruch nimmt, spricht auch dies gegen die Annahme einer Schuldbefreiung.

b) Der Vortrag der Beteiligten ist unstreitig, soweit er die in Verkehr gebrachten Stückzahlen betrifft. Es ergeben sich folgende Stückzahlen:

Tablets	2016	2017	gesamt
gemeldete Zahl Verbraucher-Tablets	(...)	(...)	(...)
gemeldete Zahl Business-Tablets	(...)	(...)	(...)

Für Tablets beträgt die angemessene Vergütung nach Auffassung der Schiedsstelle EUR 4,00 für jedes beauskunftete Verbraucher-Tablet und EUR 2,50 für jedes beauskunftete Business-Tablet. Wegen der konkreten Ableitung wird im Einzelnen auf den Einigungsvorschlag vom 25.07.2019, Sch-Urh 50/18 verwiesen.

Die gegenüber den hier vorgeschlagenen 4,00 Euro (netto) für Verbraucher-Tablets bzw. 2,50 Euro (netto) für Business-Tablets deutlich höheren, im Gesamtvertrag Tablets vereinbarten Vergütungssätze entfalten weder eine Bindungswirkung in Bezug auf die Antragsgegnerinnen, noch ist deren Angemessenheit ohne Weiteres zu vermuten.

Zwar hat das OLG München diese Vergütungssätze in seinem Urteil vom 10.07.2020 (Az.: 6 Sch 44/18 WG) herangezogen.

Die Frage, ob gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungen eine Bindungs-, Vermutungs- oder indizielle Wirkung zukommt, ist in der Rechtsprechung bislang aber noch nicht geklärt. So führt das OLG München in seinem Beschluss vom 9. August 2018 (Az.: 6 Sch 6/18 WG, nicht veröffentlicht) aus:

„[...] weder der BGH in seiner „Gesamtvertrag PC“-Entscheidung, noch der erkennende Senat [haben] sich bislang zur Frage geäußert [...], ob gesamtvertragliche Vergütungsvereinbarungen 1:1 auf Außenseiter übertragbar und im Verhältnis zu diesen – obgleich an den Vereinbarungen über den Abschluss eines Gesamtvertrags nicht beteiligt – als angemessene Vergütung im Sinne von § 54 UrhG anzusehen sind.“

Diese Auffassung hat das OLG München in seinem Teilurteil vom 25. Juni 2020 (Az.: 6 Sch 56/18 WG, Seite 38, nicht veröffentlicht) und auch in seinem jüngsten Urteil vom 10.07.2020 (a.a.O.) im Rahmen der Zulassung der Revision aktuell erneut bestätigt:

„Im Hinblick auf die höchstrichterlich bislang noch [nicht] entschiedene Frage der Indizwirkung von Gesamtverträgen (hier: Vergleich mit dem (...)) in Verfahren gegen „Außenseiter“ ist die Zulassung der Revision veranlasst, § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.“

beziehungsweise

„Im Hinblick auf die höchstrichterlich nicht geklärte Frage, ob und inwieweit gesamtvertragliche Regelungen zwischen der Klägerin und Nutzerverbänden als Anhaltspunkt für die Bemessung der angemessenen Vergütung i.S.d. §§ 54 Abs. 1, 54a UrhG auch im Verhältnis zu gesamtvertraglich nicht gebundenen Außenseitern herangezogen werden können – eine Frage, die in einer Vielzahl gleichgelagerter Verfahren von Belang ist – war die Revision zum Bundesgerichtshof zuzulassen.“

In Anbetracht der Studienergebnisse der (...) Rechtsforschung GmbH zum Nutzungsumfang von Tablets für urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen hält die Schiedsstelle die Vergütungssätze in dem von der Antragstellerin mit dem (...) geschlossenen Gesamtvertrag für überhöht. Deshalb misst die Schiedsstelle diesen Vergütungssätzen - bis

zur abschließenden oberstgerichtlichen Klärung der Frage einer Indizwirkung von Gesamtverträgen - keine Indizwirkung bei, unabhängig davon, wie viele Mitgliedsunternehmen der Nutzervereinigungen diese Auffassung teilen.

c) Die Schiedsstelle hat in der Vergangenheit ihre Auffassung zu einer grundsätzlichen Vergütungspflicht von „Business-Geräten“ in einer Vielzahl von Einigungsvorschlägen dargelegt (vgl. hierzu einige der Veröffentlichungen unter https://www.dpma.de/dpma/wir_ueber_uns/weitere_aufgaben/verwertungsges_urheberrecht/schiedsstelle_vgg/entscheidungen/index.html) und eine solche im Ergebnis abgelehnt. In seinem Urteil vom 14. März 2019 (Az.: 6 Sch 10/15 WG) hat das OLG München unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Vergütungspflicht von an gewerbliche Endabnehmer gelieferte Geräten und Speichermedien (vergleiche statt aller BGH, Az.: I ZR 53/15, BeckRS2017, 140848) nunmehr entschieden, dass (auch) an diesen Abnehmerkreis gelieferte Geräte oder Speichermedien zunächst einer Vergütung unterliegen, weil mit ihnen vermuteterweise Vervielfältigungen zu privaten Zwecken vorgenommen werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass das Oberlandesgericht München von seiner Sonderrechtsprechung abweichen wird. Es errechnet sich somit eine Vergütung in Höhe von **EUR (...)** (((...) Verbraucher-Tablets * EUR 4,00) + ((...) „Business-Tablets“ * EUR 2,50) ergeben EUR (...)).

6) Die Aussetzung der Verfahren Sch-Urh 125/17, 127/17, 140/17, 141/17, 142/17, 143/17, 144/17, 119/18, 136/18, 137/18, 141/18, 143/18 144/18, 149/18, 152/18 hinsichtlich der Feststellung der Vergütungspflicht der Antragsgegnerin zu 1) bzw. der Verfahren Sch-Urh 122/17 und 118/18 hinsichtlich der Feststellung der Vergütungspflicht der Antragsgegnerin zu 1) für Tablets ohne die Eigenmarken „(...)“ und „(...)“ (Ziffer 4. des Tenors des Einigungsvorschlags) erfolgt aus verfahrensrechtlichen Gründen ausschließlich vor dem Hintergrund, dass erst die erteilte Auskunft die Antragstellerin in Stand setzt, einen Antrag auf Sicherheitsleistung zu beziffern. Diese Möglichkeit muss der Antragstellerin offenbleiben (zur Begründung siehe den Beschluss der Schiedsstelle vom 28.05.2020 - Entscheidung zur Sicherheitsleistung in den vorliegenden Verfahren). Zu diesem Zeitpunkt muss aber das jeweilige Verfahren gegen die Antragstellerin zu 1) noch bei der Schiedsstelle anhängig sein.

- 7) Die Aussetzung der Verfahren Sch-Urh 123/17 und Sch-Urh 121/18 zur Vergütungshöhe für Mobiltelefone gründet sich auf § 103 Abs. 1 VGG.

Im Verfahren Sch-Urh 114/18 führt die Schiedsstelle eine Beweisaufnahme durch, die sich mit dem Zustandekommen der gesamtvertraglich vereinbarten Vergütung befasst und damit der Frage nachgeht, ob der Vergütungsregel in diesem Gesamtvertrag eine auch in diesen Verfahren zu beachtende (ggf. (faktisch) unwiderlegbare) Vermutungswirkung zukommt oder ob diese von dem OLG München geschaffene Sonderrechtsprechung zur Indizwirkung unter Umständen gegen europäisches Recht oder die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verstößt.

Die weitere Rechtsprechung des OLG München, die auch die Beachtung der Kriterien des § 54a UrhG durch die Beteiligten vermutet, und die Widerlegung der Vermutung vom Vortrag der Beklagten abhängig machen will, wird von der Schiedsstelle abgelehnt. Es ist für die Schiedsstelle nicht nachvollziehbar, wie ein Beklagter, der den Ausgang einer auch zeitlich weit zurückliegenden Verhandlung über Gesamtverträge gegen sich gelten lassen soll, an der er nicht beteiligt war, von der er vielleicht noch nicht einmal etwas gewusst hat, jemals Tatsachen vortragen können sollte, die das Vertrauen des Gerichts in die Beachtung dieser Kriterien bei den Verhandlungen nicht nur erschüttern können, sondern vielmehr zur Überzeugung des Gegenteils führen können soll. Weiter muss berücksichtigt werden, dass die Gesamtverträge auf unbestimmte Zeit geschlossen worden sind, und es damit die Gesamtvertragsparteien in der Hand haben, die gegenwärtigen Vergütungssätze mit Wirkung für Dritte auf Dauer fortzuschreiben. Dies widerspricht der Erfahrungstatsache, nach der das Kopiervolumen beständig sinkt. Das unheilvolle Zusammenspiel von Beibringungsgrundsatz und Vermutungswirkung führt im Ergebnis dazu, dass Gesamtverträgen „auf kaltem Wege“ eine Allgemeinverbindlichkeit zukommt, die ihnen nicht zukommen sollte. Das OLG führt zum Beispiel aus, die Aufsichtsbehörde habe den Tarif beziehungsweise Gesamtvertrag nicht beanstandet (Urteil v. 10.07.2020, 6 Sch 44/18 WG, S. 13). Diese Aussage kann aber nur dann getroffen werden, wenn die Aufsichtsbehörde den Gesamtvertrag oder Tarif auch vorher geprüft hat, was das OLG München, ohne Feststellungen hierzu zu treffen, als wahr unterstellt oder vermutet. Eine informatorische Anfrage der Schiedsstelle an die Aufsichtsbehörde hat aber ergeben, dass dem nicht so ist. Der Ausgang dieses Verfahrens ist damit für die Beurteilung der Vergütungshöhe in den hier vorliegenden Verfahren zu Mobiltelefonen von Bedeutung und rechtfertigt die Aussetzung.

- 8) Hinsichtlich der Antragsgegnerin zu 2) beschränkt die Schiedsstelle den Einigungsvorschlag auf eine Aussage zur Anwendbarkeit und Angemessenheit der jeweils im Streit befindlichen Tarife.
- a) Sind bei Streitfällen nach § 92 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VGG die Anwendbarkeit oder die Angemessenheit eines Tarifs bestritten und ist der Sachverhalt auch im Übrigen streitig, so kann sich die Schiedsstelle hiernach in ihrem Einigungsvorschlag auf eine Stellungnahme zur Anwendbarkeit oder Angemessenheit des Tarifs beschränken.

Die Voraussetzungen des § 109 Abs. 1 VGG liegen hier vor. Neben der Frage der Anwendbarkeit bzw. Angemessenheit der diversen Tarife sind Fragen der Passivlegitimation, des Erlöschens des Vergütungsanspruchs infolge erklärter Aufrechnung, des Kartellrechts, des Verzugs sowie europarechtliche Fragen streitig. Die Schiedsstelle erachtet insbesondere auch die Frage der Passivlegitimation als ungeklärt. Die Ausführungen im parallelen Beschluss zur Sicherheitsleistung sind ausschließlich vor dem Hintergrund der Tatsache zu sehen, dass ein weiteres Zuwarten in diesen Verfahren nicht mehr gerechtfertigt war, und daher die Ablehnung der Passivlegitimation der Antragsgegnerin zu 2) dort eine vorläufige Einschätzung der Schiedsstelle ohne die eigentlich erforderliche Beweisaufnahme darstellt.

- b) Die Tarife für PCs bis einschließlich Zeitpunkt des In-Verkehrbringens 31.12.2015, für externe Festplatten vom 25.06.2018, für Produkte der Unterhaltungselektronik vom 03.05.2019, für USB-Sticks und Speicherkarten, für CD-/DVD-Rohlinge vom 08.03.2018 und für „Leermedien Ton- und Bildtonträger“ vom 03.03.2011 mit Ausnahme für Audio-CD-R und Audio-CD-RW sind jeweils anwendbar und angemessen.
- Der Tarif „Tablets“ sowie „PCs“ für ab dem 01.01.2016 in Verkehr gebrachte PCs ist jeweils anwendbar, aber nicht angemessen.
- Der Tarif „Leermedien Ton- und Bildtonträger“ ist in Bezug auf „Audio-CD-R/-RW“ nicht anwendbar.

aa) PCs, Verfahren Sch-Urh 125/17 und Sch-Urh 144/18:

Der Gemeinsame Tarif „PC“ vom 24.01.2014, im Bundesanzeiger veröffentlicht am 30.10.2014, ist für die bis einschließlich 31.12.2015 in Verkehr gebrachte PC anwendbar und angemessen. Zur Begründung wird auf den Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 05.05.2020 in dem Verfahren Sch-Urh 59/16 verwiesen.

Dagegen kann für die ab 01.01.2016 in Verkehr gebrachte PCs eine Angemessenheit des Tarifs nicht mehr festgestellt werden. Die Erstreckung der gesamtvertraglich vereinbarten Vergütung auf nicht gesamtvertraglich gebundene Importeure, Händler und Hersteller beruhte auf der Erwägung, den – gerichtlich festgesetzten - Gesamtvertrag zwischen dem (...) und der Antragstellerin der PC-Vergütung für die Jahre 2011 bis 2015 nicht im Nachhinein den Boden zu entziehen, da dieser –trotz aller Friktionen hinsichtlich der zum Einbau bestimmten Brenner - durch Urteil des BGH Bestandskraft erlangt hatte. Die Schiedsstelle hatte demzufolge ausgeführt, dass dem Vertrag für die sich an das Jahr 2010 anschließenden Vergütungsperioden Bedeutung beizumessen sei. Die äußerste Grenze dieser Berücksichtigungsfähigkeit ist aber nach Auffassung der Schiedsstelle mit dem Ende des Jahres 2015 erreicht.

Wie allgemein bekannt ist und kürzlich vom Bitkom unter Berufung auf eine repräsentative Bevölkerungsumfrage, die im Auftrag des Bitkom durchgeführt wurde, veröffentlicht wurde, hat die Bedeutung der Privatkopien in den vergangenen zehn Jahren stark abgenommen.

Der Bitkom führt aus: (online abrufbar unter: <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Verbraucher-haben-kaum-noch-Interesse-an-Privatkopien>)

„So kopierten im Jahr 2010 gut jeder vierte Bundesbürger (27 Prozent) zumindest hin und wieder Videoinhalte, etwa von DVDs. Inzwischen machen dies nur noch 6 Prozent häufig, 9 Prozent hin und wieder. Zwei Drittel (65 Prozent) machen dies nie. (...) Musik-CD-s vervielfältigte demnach vor zehn Jahren mehr als jeder Fünfte (22 Prozent) zumindest hin und wieder, heute sind es nur noch 9 Prozent (davon häufig: 2 Prozent). Und drei von vier (75 Prozent) sagen im Jahr 2020: Ich kopiere nie Musik-CDs.“

Selbst eine gerichtlich festgesetzte Vergütung kann nach Auffassung der Schiedsstelle nicht über viele Jahre hinweg – per se – angemessen sein. Vielmehr ist ein geändertes Nutzerverhalten zu berücksichtigen.

Für den Zeitraum ab 2016 gibt es keine gerichtlich festgesetzte Vereinbarung (mehr), die von der Schiedsstelle zu berücksichtigen wäre, so dass sie zu gegebener Zeit eine eigene Vergütung vorschlagen wird.

bb) USB-Sticks und Speicherkarten, Verfahren Sch-Urh 127/17 und Sch-Urh 143/18:

Der gemeinsame Tarif für USB-Sticks und Speicherkarten vom 24.06.2019, im Bundesanzeiger veröffentlicht am 27.06.2019 ist anwendbar und angemessen. Zur Begründung

wird auf den Einigungsvorschlag Sch-Urh 112/14 verwiesen. In diesem wie auch in anderen Verfahren betreffend beispielsweise externe Festplatten, Kassettenrekorder oder DVD-Festplattenrekorder haben die Gesamtvertragsparteien jeweils im Nachgang zu den Einigungsvorschlägen der Schiedsstelle geringere Vergütungen als die vorgeschlagenen vereinbart, im Falle der USB-Sticks und Speicherkarten 1ct. geringer. Bei den Kassettenrekordern wurde die Vergütung von EUR 7,00 auf EUR 0,50 reduziert, nachdem die Schiedsstelle eine Vergütung von EUR 0,62 vorgeschlagen hatte. Auch diese Beispiele zeigen deutlich, dass die frei zwischen den Gesamtvertragsparteien vereinbarten Vergütungen in keiner Weise geeignet sind, eine am Nachteilsausgleich orientierte angemessene Vergütung zu garantieren, wenn ihr nicht Einigungsvorschläge vorangegangen sind, die allein auf den empirisch ermittelten Nutzungshandlungen der den Nachteil für die Urheber und sonstigen Berechtigten verursachenden Endnutzer basieren.

cc) Rohlinge, Verfahren Sch-Urh 140/17 und Sch-Urh 149/18:

Der gemeinsame Tarif „Rohlinge“ veröffentlicht im Bundesanzeiger am 08.03./09.08.2018 ist anwendbar und jedenfalls in der tarifierten Höhe angemessen. Zur Begründung wird auf die empirische Untersuchung der GfK vom Juni 2009 im Auftrag der Schiedsstelle zum Verfahren Sch-Urh 15/18 verwiesen. Diese Studie ist zwar schon recht alt und kann ohne Umrechnung nicht herangezogen werden, da in ihr entsprechend dem damaligen Ansatz der Schiedsstelle das Nutzungsverhalten der Testpersonen ermittelt werden sollte. Dennoch erlauben die erhobenen Daten unter der Annahme, dass ein Brennvorgang nur einem Rohling zugeordnet wird, die Anzahl der Spielminuten pro Rohling somit minimiert und die errechnete durchschnittliche Vervielfältigung pro Brennvorgang in Minuten zugleich die durchschnittliche Vervielfältigung pro Rohling in Minuten wird, überschlägig den Schluss, dass die nunmehr vereinbarten Vergütungen nicht unangemessen sind:

Produkt	Blatt der Studie	Vervielfältigung in Minuten (A=Musik und Hörbücher, V=Videoinhalte ohne Privat)	Brennvorgänge (aus Vereinfachungsgründen Brennvorgänge gesamt (gewichtet))	Errechnete durchschnittliche Vervielfältigung pro Brennvorgang in Minuten (gerundet)
CD-R	S.47	84.685 A	1553	54
		5566 V		4
CD-RW	S.62	10611 A	278	38
		2243 V		8

DVD +/- R 4,7 GB	S.78	40942 A 157921 V	1514	27 104
DVD +/- RW 4,7 GB	S.93	18056 A 45607 V	541	33 84
DVD-RAM 4,7 GB	S.101	1441 A 3343 V	59	24 57
DVD-RAM 9,4 GB	S.106	1000 V	13	77
DVD-Dou- ble Sided 9,4 GB	S.110	687 V	5	137
DVD-Dual Layer / DVD-Dual Sided 8,5 GB	S.114	5762	63	91

dd) Externe Brenner, Verfahren Sch-Urh 142/17 und Sch-Urh 137/18:

Der gemeinsame Tarif „externe Brenner“ vom 07.03.2018, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 09.03.2018 ist anwendbar und für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum 2014-2017 jedenfalls in der tarifierten Höhe angemessen. Zur Begründung wird auf den Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 14.02.2018 zu Sch-Urh 31/13 verwiesen. Mit Urteil vom 16.03.2017 (I ZR 152/15) hatte der BGH zur Höhe der angemessenen Vergütung für externe DVD-Brenner Stellung genommen und eine Vergütung für die in den Jahren 2008 bis 2010 hergestellten und in Verkehr gebrachten Geräte in Höhe von EUR 4,00 als angemessen erachtet.

Die Antragstellerin hat diese vom Bundesgerichtshof für angemessen erachtete Vergütung im Nachgang zu dieser Entscheidung um fast 40% reduziert und fordert für den Zeitraum ab 01.01.2011 nur noch eine tarifliche Vergütung von EUR 2,50. Die Schiedsstelle geht davon aus, dass diese Vergütung jedenfalls nicht unangemessen hoch ist.

ee) Externe Festplatten und Multimedia-Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion, Verfahren Sch-Urh 144/17 und Sch-Urh 141/18:

Der Gemeinsame Tarif „externe Festplatten“ vom 25.06.2018, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 27.06.2018 ist anwendbar und jedenfalls in der tarifierten Höhe angemessen. Der Gemeinsame Tarif „Produkte der Unterhaltungselektronik“ ist in Bezug auf die hier verfahrensgegenständlichen Multimedia-Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion anwendbar und angemessen.

Zur Begründung wird auf den Einigungsvorschlag Sch-Urh 46/13 verwiesen.

ff) Tablets, Verfahren Sch-Urh 118/18 und 122/18:

Der gemeinsame Tarif „Tablets“, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 09.01.2016 ist anwendbar, und in Höhe von EUR 4,00 für sogenannte Verbraucher-Tablets und EUR 2,50 für sogenannte „Business-Tablets“ angemessen. Zur Begründung wird auf den Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 25.07.2019 zu Sch-Urh 50/18 verwiesen.

gg) „Alte Leermedien“, Sch-Urh 121/17 und Sch-Urh 119/18:

Der Tarif „Audio-Leerkassetten, VHS-Leerkassetten, DAT-Kassetten, Minidisks, Audio-CD-R und Audio-CD-RW“ (alte Leermedien) vom 03.03.2011 ist mit Ausnahme der Vergütungsregelung für Audio-CD-R/-RW anwendbar und angemessen. Dieser Tarif weist die Besonderheit auf, dass er eine Vergütung pro Spielstunde ausweist. Diese entspricht hinsichtlich der Audio-Leerkassetten, der DAT-Kassetten, und der Minidisks der von der Schiedsstelle in ihrem neuen Vergütungsmodell unter Rückgriff auf die alte Anlage zu § 54d UrhG a.F. (mit Geltung bis zum 31.12.2007) für die jeweils ersten beiden Spielstunden vorgeschlagenen Vergütung pro Spielstunde (vgl. zum neuen Vergütungsmodell der Schiedsstelle den Einigungsvorschlag vom 26.09.2017, Sch-Urh 90/12, S. 89 ff., abrufbar unter: https://www.dpma.de/dpma/wir_ueber_uns/weitere_aufgaben/verwertungsges_urheberrecht/schiedsstelle_vgg/entscheidungen/index.html). Da die Schiedsstelle ausschließen kann, dass auf diese Tonträger mehr als 120 min Musik gespeichert werden kann, ist der Tarif in Gestalt der festen Vergütung pro Spielstunde somit jedenfalls angemessen.

Dasselbe gilt auch für die VHS-Leerkassetten. Hier können zwar mehr als zwei Stunden pro Kassette aufgezeichnet werden, nämlich im Durchschnitt 2-4 Stunden (Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Video_Home_System). Dies wirkt sich jedoch nicht auf die Angemessenheit der Vergütungshöhe aus, da der von der Schiedsstelle in ihrem neuen Vergütungsmodell gewählte Vergütungssatz für die ersten beiden Spielstunden Video in Höhe von EUR 0,264 pro Spielstunde deutlich höher ist als der feste tarifliche Vergütungssatz in Höhe von EUR 0,0870 je Spielstunde (vgl. zum Vergütungssatz Video Sch-Urh 90/12, a.a.O., S. 95 ff.). Somit ist der tarifliche Vergütungssatz jedenfalls nicht unangemessen hoch.

Hinsichtlich der Audio-CD-R und Audio-CD-RW ist der Gemeinsame Tarif „CD- und DVD-Rohlinge“ vom 08.03.2018 als der jüngere Tarif anwendbar und angemessen (vgl. oben unter 8.b) cc)).

hh) Produkte der Unterhaltungselektronik, Sch-Urh 141/17, Sch-Urh 143/17, Sch-Urh136/18, Sch-Urh 152/18

Der Gemeinsame Tarif „Produkte der Unterhaltungselektronik“ vom 03.05.2019, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 27.06.2019 ist anwendbar und angemessen. Zur Begründung wird auf die Einigungsvorschläge Sch-Urh 152/14 vom 23.02.2018 (zu Kassettenrekordern), Sch-Urh 109/15 vom 12.12.2017 (zu TV-Receivern/Set-Top-Boxen mit eingebautem Speicher), Sch-Urh 64/11 (zu Set-Top-Boxen ohne eingebautem Speicher, aber mit Aufzeichnungsmöglichkeit auf externes Speichermedium), Sch-Urh 101/15 (TV-Geräte ohne eingebautem Speicher, aber mit Aufzeichnungsmöglichkeit auf externem Speicher), Sch-Urh 46/13 vom 03.07.2020 (Multimedia-Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion) verwiesen. Es spricht daher eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Tarif auch hinsichtlich der Geräte, zu denen die Schiedsstelle noch keinen Einigungsvorschlag nach ihrem Vergütungsmodell vorgelegt hat (MP3- und MP4-Player, CD-Recorder, Minidisk-Recorder und DVD-Recorder), angemessene Vergütungssätze vorsieht. Die Schiedsstelle sieht derzeit von der Ermittlung weiterer Vergütungssätze ab, bis höchstgerichtlich geklärt ist, nach welcher Methode die Angemessenheit der Vergütungssätze bestimmt wird.

9) Die vorgeschlagene Regelung zur Nebenforderung folgt nach Grund und Höhe aus § 291 BGB analog in Verbindung mit § 288 (1) BGB.

III.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle
nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt,
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

(...)

(...)

(...)

wegen Urlaubs zugleich für

(...)

(...)